Ehehindernisse im jungen Kanton Basel-Landschaft 1833-1863

Autor(en): **Ott, Claudia**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **76 (2011)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-860216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Claudia Ott

Ehehindernisse im jungen Kanton Basel-Landschaft 1833–1863

Ausgehend von meiner Lizentiatsarbeit sollen in diesem Artikel die Probleme der Ehehindernisse im Kanton Basel-Landschaft nach der Kantonstrennung anhand von einigen Fällen aufgezeigt werden. Ziel der Abschlussarbeit war es, einen Einblick in das Thema Eheverbote und Ehehindernisse, und vor allem die damit verbundenen Schwierigkeiten am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft, zu gewinnen anhand von Quellen aus dem Staatsarchiv. Zeitlich konzentrierte sich die Arbeit auf die 30 Jahre nach der Kantonstrennung, 1833–1863. Gemäss Annamarie Ryter wurde die Diskussion um ein neues Ehegesetz für den Kanton Basel-Landschaft 1863 fallen gelassen.

Bei den untersuchten Quellen handelt es sich einerseits um Rekursakten, d.h. Dispensgesuche, welche an den Regierungsrat gestellt wurden in den für diese Arbeit relevanten Jahren von 1833 bis 1863. Angeschaut wurden ungefähr 75 Fälle. Eine weitere Quelle bilden die Gesetzlichen Erlasse, Hauptdokumente bilden hier die diversen Entwürfe einer neuen Ehegerichtsordnung sowie diverse Gutachten. Neben Gutachten oder Ehegesetzen anderer Kantone beinhalten diese Dossiers auch Briefe. Bei den Briefen kann es sich um Schreiben von öffentlichen Instanzen wie des Justizdepartements handeln, um Petitionsbriefe oder um Schreiben von einzelnen Personen wie Pfarrer oder einzelne Landräte. Dann beinhalten sie auch noch Protokolle des Regierungs- oder Ständerats. Alles in allem Dokumente, welche sich mit dem Ehegesetz befassen.

In einem ersten Teil möchte ich kurz auf die Situation im neuen Kanton nach der Kantonstrennung eingehen. Der zweite Teil widmet sich anschliessend den einzelnen Fallbeispielen.

Situation im jungen Kanton Basel-Landschaft um 1833

Das Eherecht wurde bis zur Herausgabe des Zivilgesetzbuches von 1907 auf kantonaler Ebene geregelt. Nach der Kantonstrennung stützte man sich vorerst auf die Ehegerichtsordnung von 1747. Dass man sich auf ein veraltetes Gesetzbuch stützen musste, welches zudem noch aus der Zeit vor der Trennung stammte, war den Baselbietern natürlich gar nicht recht. Bereits im Frühjahr 1833 beauftragte eine vom Landrat eingesetzte Kommission Ferdinand Kleinmann damit, eine neue Ehegerichtsordnung zu entwerfen. Dies leitete eine etwa 30-jährige Diskussion um eine neue Ehegerichtsordnung ein, welcher drei Entwürfe und etliche Gutachten entsprangen. Diese Diskussion um ein neues Ehegesetz wurde 1863 fallen gelassen. Mit der Aussicht auf eine Regelung auf Bundesebene sah man es als überflüssig an, weiter am Entwurf eines kantonalen Gesetzes zu arbeiten.

Aus den Quellen, welche für die Arbeit untersucht wurden, war schwierig herauszulesen, wieso keiner der drei Entwürfe angenommen wurde. Bei den Entwürfen handelte es sich oft um mehrseitige handschriftliche Dokumente, welche oft monate-, wenn nicht jahrelang liegen blieben, bevor sie behandelt wurden, und auch dann schien oft nur Formales wie z.B. die Länge angesprochen worden zu sein. So umfasste der erste Entwurf von Ferdinand Kleinmann, einem Advokaten aus Würt-

temberg, rund 300 handgeschriebene Seiten. Der Entwurf blieb mehrere Jahre liegen und es ist fraglich, ob er je von den Landräten gelesen wurde.

Im Jahre 1846 lehnte der Landrat Kleinmanns Entwurf dann endgültig ab. Zuvor waren er und der Kanton noch in einen langwierigen Konflikt betreffend sein Honorar verwickelt gewesen. Die Regierung beanstandete die Ausführlichkeit des Entwurfs. Einerseits verlangte man einen liberalen, den Verhältnissen des Kantons entsprechenden Entwurf, auf der anderen Seite schien der Regierung Kleinmanns Entwurf dann doch in gewissen Punkten zu liberal. Eine Schwierigkeit, was die Ehehindernisse betraf, war also schon mal, dass kein aktuelles Ehegesetz vorhanden war.

Eine weitere Schwierigkeit war der Machtkampf zwischen Kirche und Staat. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts löste sich die Eheschliessung allmählich aus dem Bereich der Kirche, das betraf vor allem die Trauung. Da die Ordnung der Ehe kantonal geregelt war, verlief diese Herauslösung unterschiedlich. Rino Siffert unterscheidet drei Kategorien:

- Kantone mit obligatorischer Zivilehe
  In den Kantonen mit obligatorischer Zivilehe – zu denen auch Basel-Stadt gehörte – «dehnten die weltliche Kompetenzen gegenüber der Kirche aus, indem sie ihr die Gesetzgebungshoheit sowie die Gerichtsbarkeit über die Ehe wegnahmen». Diese Verlagerung gründete sich vor allem auch darauf, dass diese Kantone die Familie und somit auch die Ehe als Grundlage des Staates sahen, und somit war die Ehe Sache des Staates. Ein anderer Grund sahen sie darin, dass sich eine «Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen aufdrängte». In den Regelungen selber stützten sie sich jedoch immer noch stark auf bisher geltende Regelungen, welche im Kirchenrecht verankert waren.
- Kantone mit fakultativer Zivilehe
  In diesen Kantonen galt immer noch die kirchliche Eheschliessung, es wurde jedoch die Ziviltrauung zugelassen. Damit wollte man vor allem den Interessenkonflikten der unterschiedlichen Konfessionen entgegenwirken. Paare waren also nicht genötigt, die kirchliche Eheschliessung zu vollziehen.
- Kantone mit kirchlicher Trauung
  Baselland gehörte zu den Kantonen, welche noch an der kirchlichen Trauung festhielten. Erst mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe durch die Bundesverfassung 1874 wurde auch ihnen die Zivilehe vorgeschrieben. Die Gesetzgeber der Kantone mit kirchlicher Trauung orientierten sich «stark an den Vorschriften des ‹Tridentismus› oder den reformierten Ehesatzungen über die zur Schliessung der Ehe notwendigen Förmlichkeiten». So hatte man unter anderem die Verkündung in der Kirche, «das Eheversprechen vor dem Pfarrer in Anwesenheit von wenigstens zwei Zeugen sowie die priesterliche Einsegnung übernommen».

Dass die Kirche auch immer noch verantwortlich für Ehesachen war, zeigt sich im Falle des Kantons Basel-Landschaft einerseits in den Rekursschreiben an den Regierungsrat, andererseits auch in den Diskussionen um die Ausarbeitung einer Ehegerichtsordnung. In den Dispensgesuchen ist der kirchliche Einfluss dadurch bemerkbar, dass bei Ehehindernissen immer die weltliche sowie die kirchliche Zustimmung erfolgt sein musste, damit eine Dispensation durch den Landrat erteilt werden konnte.

In den Akten zu den gesetzlichen Erlassen finden sich immer wieder Schreiben von Pfarrern, welche sich zum Thema Eherecht äussern. Sie äussern ihre Meinung oder sogar ihren Unmut zu schon entworfenen Gesetzen oder sie wenden sich mit Fragen an die zuständigen Behörden, wenn Unklarheit herrscht, wie in gewissen Konfliktfällen vorgegangen werden musste.
Die Tatsache, dass auf Bundesebene immer wieder neue Gesetze erlassen wurden, welche das Eherecht betrafen, vereinfachte die Situation im Kanton Basel-Landschaft nicht. So erliess z.B. 1862 der Bundesrat ein ergänzendes Gesetz, welches die Scheidungen gemischter Ehen regelte. Darin wurde festgehalten, dass der reformierte Ehegatte Anspruch darauf hatte, dass er oder sie die Ehe nicht als Sakrament ansah, und eine Scheidung somit zulässig war.
Somit musste das veraltete Gesetz von 1747 auch immer wieder der Gesetzgebung auf Bundesebene angepasst werden. Es wurden zusätzliche Gesetze erlassen, welche für noch mehr Unsicherheit sorgte. Ausgehend von dieser Situation soll nun auf die einzelnen Fälle eingegangen werden.

2. Beispiele von Ehehindernissen

Ich möchte nun auf einige Fälle näher eingehen. Wie schon erwähnt, wurden zwischen 1833–63 ca. 75 Anträge um Dispensation in Ehesachen an den Regierungsrat gestellt.
Einen Grossteil machen Fälle aus, bei denen eine Bewilligung zur Heirat mit einer verschwägerten Person beantragt wurde. Einen kleineren Anteil bilden Gesuche betreffend Eheschliessung mit anderen Verwandten wie z.B. Nichten; Wiederverheiratung von Verwitweten vor der gesetzlichen Wartefrist oder sonstige Gesuche. In den meisten Gesuchen wurde der Wunsch geäussert, die Schwester der verstorbenen Ehefrau zu ehelichen oder die Witwe des verstorbenen Bruders. Bezugnehmend auf Hürlimanns Definition kann man zwischen trennenden und aufschiebenden Ehehindernissen unterscheiden.
Trennende Hindernisse sind Hindernisse, welche eine Verheiratung verhindern, wie z.B. Schwägerschaft, die Heirat zwischen Verschwägerten war verboten.
Aufschiebende Hindernisse sind Hindernisse, die eine Verheiratung zurzeit verhindern und eine Wartefrist verlangen, wie z.B. die Wartefrist von Verwitweten.
Das Heiratsverbot zwischen Verschwägerten sowie Verwandten in gewissen Graden konnte mit einer Dispensation, welche im Kanton Baselland vom Landrat erteilt wurde, umgangen werden. Wie in dieser Sache vorgegangen werden musste, war gesetzlich geregelt. Wie liefen solche Dispensationsverfahren ab?

1. Der Antrag

Der Antragsteller wendet sich entweder direkt an den Landrat oder er wendet sich zuerst an die Behörden seiner Wohngemeinde oder an das Pfarramt. Diese stellen anschliessend im Auftrag des Antragstellers das Gesuch um Dispens beim Landrat. Die Länge dieser Gesuche kann unterschiedlich ausfallen. Sie können aus einigen Zeilen oder aus mehrseitigen Briefen bestehen. Hier ein Beispiel von 1843 betreffend Isaak Abt aus Bretzwil.
Herr Abt möchte die Schwester seiner verstorbenen Frau heiraten. Er sei 33 Jahre alt und nicht im Stande, den Haushalt zu führen. Zudem müsse er noch für den Sohn aus der ersten Ehe seiner Frau sorgen. Das habe er ihr am Sterbebett versprochen. Seine Frau habe ihm sogar nahegelegt, er solle ihre Schwester, Barbara Bader von Langenbruck, heiraten.
Das Antragsschreiben wurde, wie auch in

diesem Falle, oft von einer Amtsperson verfasst, z.B. dem Pfarrer oder dem Bezirksstatthalter.

Geehrte Herren !

Hirmit beehre mich, Ihnen das Gesuch des Isaak Abt, Wittwer v. Bretzwil, um Dispens vom Ehehinderniss & Bewilligung, seine Schwägerin Barbara Bader von Langenbruck ehelichen zu dürfen, zu gutfindender weiteren Verfügung zu übermachen hochachtungsvoll zu zeichnen.

Waldenburg Rosenmund
den 22. Feb. 1843 Bezsttthltr

2. Die Zeugnisse

Ein erforderliches Dokument für die Erteilung des Dispens sind die Zeugnisse von kirchlicher und von weltlicher Instanz, welche bezeugen, dass die Ehe nicht «vorgebuhlt» wurde und somit eingegangen werden darf. Das heisst, es musste bezeugt werden, dass die Verlobten kein Verhältnis hatten, während der verstorbene Ehepartner noch am Leben war. Es wurde je ein Empfehlungsschreiben der weltlichen sowie der kirchlichen Behörde verlangt.

Hier ein Beispiel eines Schreibens des Gemeinderats vom 26. August 1847:

Beide Brautleute, sowohl der Bräutigam, als die Braut, besitzen einen guten Leumund, und es ist uns überdiess nicht das Mindeste bekannt, woraus man nur im entferntesten Sinne des Worts, schliessen könnte, als wäre dieses projektierte Ehebündnis ein vorgebuhltes.

Oder ein Beispiel einer kirchlichen Behörde:

Der Unterzeichnete erklärt hirmit, dass er gegen die Eheschliessung der Frau Barbara Wagner geb. Grollimund durch Jeremias Wagner, der Bruder ihres ersten Gatten, seitlich von Reigoldswil keinerlei Einwände zu machen hat. Wenigstens ist demselben Nichts bekannt gewesen, was laut Gesetz der ehelichen Verbindung daher entgegen träte.

Die meisten Schreiben dieser Art entsprechen im Inhalt den zwei genannten Schreiben. Bei einigen Fällen sind auch Zeugnisse von Privatpersonen vorhanden.

3. Regierungs- und Landratsbeschluss

Die Aufgabe des Regierungsrats war es, aufgrund der notwendigen Schriften, welche weiter oben bereits erwähnt wurden, eine Empfehlung an den Landrat zu geben. Falls ihm diese Schriften nicht bereits mit dem Antragsschreiben zugestellt wurden, forderte er sie bei den zuständigen Behörden an. In den meisten Fällen fielen diese Zeugnisse positiv aus und somit auch meistens der Entscheid des Regierungsrats. Er begründet es damit, dass von weltlicher sowie kirchlicher Behörde einer Heirat nichts im Wege stehe.

Am Ende des Verfahrens steht der Landratsbeschluss. Der Inhalt dieser Protokollauszüge ist im Grunde genommen immer gleich: Der Landrat nimmt den Ratschlag des Regierungsrates auf und teilt anschliessend seinen Entscheid mit, in dem er entweder nach dem Bescheid des Regierungsrats entscheidet oder nicht. Das Landratsprotokoll ist nicht in allen Dossiers vorhanden, wo es vorhanden ist, folgt der Landrat jedoch der Empfehlung des Regierungsrats. Fehlt das Landratsprotokoll, steht ein Vermerk auf dem vorhandenen Regierungsratsprotokoll, wie der Landrat entschieden hat.

Das oben erwähnte Verfahren und die einzelnen Fälle machen den Grossteil der Akten aus. Dispensationsgesuche betreffend Verheiratung mit dem Schwager oder der Schwägerin sind in der Überzahl. Wie schon erwähnt, war dieses Verfahren genau geregelt und stellte daher keine Schwierigkeiten dar. Artikel VII der Ehegerichtsordnung von 1747 handelt «(v)on anderen verbottenen Ehe-Versprechungen/sonderlich zwischen denen Personen/ die mit Blutsfreund- oder Schwäger-

schafft einander verwandt sind». Paragraf 2 behandelt unter anderem die Heirat zwischen Verschwägerten. Dabei wird gesagt, dass «Ehe durchaus verbotten, auch gegen solch Unser Verbott keine Dispensation, oder was immer für wichtige Umstände möchten angezogen werden, statt haben». Es gibt also keine Möglichkeit, dieses Verbot zu umgehen. Es wird auch noch aufgezählt, zwischen welchen Verwandtschaftsgraden und Schwägerschaftsgraden die Eheschliessung nicht erlaubt ist. Am 7. August 1821 wurde das «Gesetz über Ehen zwischen Verschwägerten» erlassen. Darin wurde festgehalten, dass es zur Eheschliessung «mit eines verstorbenen Bruders Weib oder mit einer verstorbenen Schwester Mann» einer Dispensation des kleinen Rats bedarf. Nach der Kantonstrennung übernahm diese Aufgabe der Landrat. In den Diskussionen um das neue Ehegesetz wurden auch immer diese Dispensgesuche kritisiert. Man solle sie abschaffen, das Verfahren sei überflüssig und die gesetzgebende Behörde hätte wichtigere Dinge zu tun, als über diese Dispensationsgesuche zu entscheiden. Jedoch wurde das Eheverbot zwischen Verschwägerten in keinem Gesetz aufgehoben. Das sagt uns einerseits die Gesetzessammlung, andererseits die Tatsache, dass unter den Akten im Staatsarchiv die Heiratsdispense sicher bis 1867 vorhanden sind. Das Verbot wurde erst mit dem «Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe» von 1874 aufgehoben.

Besondere Fälle

Es gibt jedoch auch besondere Fälle, von denen ich nur wenige in den Akten gefunden habe. Ein ausführlich dokumentierter Fall war der des Johannes Widmer aus Zeglingen, der seine Nichte, Salome Strub, heiraten wollte. Dieser Fall war insofern eine Ausnahme, als es sich um die Heirat mit einem Blutsverwandten handelte, im Gegensatz zu der Heirat mit einem Schwager/Schwägerin, war diese Verbindung verboten.

Gemäss Schreiben der Staatskanzlei Solothurn seien solche Dispense jedoch schon des Öfteren erteilt worden. In einer Gemeinderatssitzung in Zeglingen wird beschlossen, dass der Landrat die Dispens erteilen soll nach genannten Gründen des Notars Zutt. Jedoch haben wir keine Schreiben des Notars mit erwähnten Gründen.

Am 22. Juni 1858 verfasst der Notar jedoch ein siebenseitiges Schreiben an den Landrat mit der Bitte, die Verheiratung zu genehmigen. Dieses Schreiben ist besonders in der Hinsicht interessant, dass Zutt die gesetzliche Lage beschreibt und diese zugleich kritisiert. Nach Bestimmung der in Basellandschaft wenigstens noch teilweise bestehenden Ehegerichtsordnung sind derartige Ehen verboten, u. ich soll daher sowohl namens der beiden Verlobten als auch namens der Gemeinde Zeglingen den Hohen Landrat um Dispensation bitten.

Zur Begründung dieser Bitte erlaube ich mir auszuführen:

Man ist längst von der schroffen Durchführung einzelner Bestimmungen der in ihrer Ausführungsweis veralteten Ehegerichtordnung abgegangen, ohne Abschaffung derselben mit(_) eines förmlichen Gesetzes abzuwarten. Ja es ist dies sogar bey den meisten Bestimmungen der Fall und es ertheilt der Hohe Landrath bezüglich der Eheverbote geeigneten Fällen nicht allein Dispensation, sondern es gibt sogar Fälle, wo man Dispensation nicht einmal mehr für nöthig erachtet um eine durch die Ehegerichtsordnung verbotene Ehe zu gestatten. Zutt spricht hier die bereits erwähnte Situation betreffend Ehegesetz im Kanton Basel-Landschaft an: die Unsicherheit, da noch kein neues

Ehegesetz vorhanden, das gültige jedoch auch bereits veraltet ist. Dies sorgte für etliche Verwirrung in den zuständigen Behörden wie Pfarrämter, Gemeinde- und Justizbehörden.
Die Situation des Johann Wiedmers ist folgende:
Salome ist die Tochter seines verstorbenen Bruders. Die Witwe, seine Schwägerin, hat für acht Kinder zu sorgen. Der älteste Sohn, welcher bereits 20 Jahre alt ist, sei arbeitsunfähig, die Mutter muss daher auch für ihn sorgen. Das jüngste der Kinder ist erst acht Jahre alt. Neben den eigenen Kindern muss die Mutter noch für zwei Kinder eines verstorbenen Bruders ihres Mannes und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau sorgen. Der Mutter sei es nicht möglich, diesen Pflichten gerecht nachzukommen. Der Onkel, Johann Wiedmer, hat sich nun bereit erklärt, die Kinder seines verstorbenen Bruders, welche unter der Obhut seiner Schwägerin stehen, an sich zu nehmen und sich um deren Erziehung zu bemühen. Zusätzlich zu diesen zwei Kindern wird er auch noch die zwei Kinder seiner verstorbenen Nichte, Salomes Schwester, zu sich nehmen. Laut Zutt gehe dies aber nur, wenn er verheiratet sei. Die Frage ist nun, wieso er dazu ausgerechnet seine Nichte heiraten muss. Zum einen habe Salome der Verbindung zugestimmt, zumal sie zu den vier Kindern eine «verwandtschaftliche Bindung» fühle, zum anderen sei wohl keine andere Frau dazu bereit, Johann Wiedmer zu heiraten und damit gleichzeitig die Erziehung von vier fremden Kindern zu übernehmen.
Leider ist in den Akten kein Beschluss des Landrats zu finden, daher wissen wir nicht, wie in diesem Fall entschieden wurde. Eventuell wäre im Kirchenbuch ein Heiratseintrag zu finden. Dieser Fall jedoch bildet in den untersuchten Akten eher ein Einzelfall.
Weitere Fälle betrafen die Wiederverheiratung von Verwitweten.
Gemäss Artikel 15 in der Ehegerichtsordnung von 1747 muss der Witwer eine Wartefrist von drei, die Witwe eine Wartefrist von sechs Monaten einhalten, bevor er oder sie sich wieder verheiraten darf. Während meinen Untersuchungen bin ich auf einen Fall gestossen, wo der Antrag auf eine verfrühte Wiederverheiratung gestellt wurde. In den Akten sind zwar die Anträge vorhanden, jedoch keine weiteren Schreiben. Im Regierungsratsprotokoll vom 9. August 1859 finden wir jedoch den Eintrag, dass nicht auf das Begehren eingegangen wurde.
In einem anderen Fall wurde jedoch die Dispensation erteilt.
Ein interessanter Fall war auch der des Jakob Tanners von Hölstein. In einem Schreiben an den Regierungsrat von 1837 schildert der Pfarrer Ringier nicht nur seinen «Spezialfall», sondern weist zugleich auf Unklarheiten hin, was die Handhabung in solchen Fällen betrifft.
Hochgeehrter Herr Präsident !
Hochgeehrte Herren !
Der Unterzeichnete findet sich im Falle, bei Ihnen in pfarramtlicher Beziehung Auskunft suchen zu müssen & zwar sowohl über etwas Allgemeines als über einen speziellen Fall.
I. Das **Allgemeine**: Müssen ehelich **geschiedene** Personen, wenn sie wiederum ehelich **vereinigt** miteinander lebend wollen, einen neuen Kirchgang halten; - oder, muss & sollte nicht bloss die ehegerichtliche Scheidung (bürgerliche Abt.) aufgehoben werden?
In einem nächsten Teil zeigt er die Unklarheiten der verschiedenen Instanzen auf:
Die Natur der Sache sowohl als Artickel XV, §. 2 der Ehegerichtsordnung, fordern & gestatten, wie es mir persönlich scheint, durchaus keinen neuen Kirch-

gang, anderer Meinung ist das Tit. Bezirksgericht v. Waldenburg, vid. beiliegende Zuschrift.
Im zweiten Teil geht er auf den «speziellen Fall ein». Dabei fragt er als Erstes: «Was habe ich amtsmässig zu tun in der Tannerschen Ehe Sache?». Es geht dabei um den Jakob Tanner von Hölstein, der von seiner Ehefrau Anna vom Bezirksgericht Waldenburg «gänzlich» geschieden wurde. Dieser Tanner möchte sich nun wieder mit seiner geschiedenen Frau verheiraten. Der Pfarrer ist der Meinung, was er auch schon in seiner allgemeinen Frage erwähnt hat, dass es laut Artikel XV, §. 2 keinen neuen Kirchgang brauche und sie könnten auch nicht dazu «angehalten» werden. «Nach der Auslegung des Bezirksgerichts sollte durchaus ein neuer Kirchgang gehalten werden.»
Das Problem schien sich nun vorerst gelöst zu haben, als Jakob Tanner plötzlich von einer Heirat nichts mehr wissen wollte. Nach vier oder fünf Monaten änderte der Tanner jedoch seine Meinung wieder und wollte sich nun doch wieder mit seiner geschiedenen Ehefrau verehelichen. Der Pfarrer ist über dieses Hin und Her gar nicht erfreut:
Nach meiner Ansicht ist dieser mit dem Pfarramt Spiel getrieben, & ich glaube nicht, dass ein solches Benehmen mit Stillschweigen übergangen werden dürfe. Oder wohin sollte das führen, wenn sich solche Fälle wiederhohlen würden; wenn Eheleute sich scheiden liessen, nach ein paar Tagen sich beim Gericht & Pfarramt sich wieder um Vereinigung melden nach erhaltener Bewilligung wieder abstrahieren, dann aber nach einigen Monaten sich neuerdings um Vereinigung melden. – Bauernbeamtschaft! –
Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, geht es dem Pfarrer eigentlich um mehr, als nur die Rechtslage im Fall Tanner zu klären. Es ist eine gewisse Unzufriedenheit darüber zu spüren, wie mit der Ehe umgegangen wird. Da steht er nicht alleine da; aus dem Jahre 1850 liegt ein zehnseitiges gedrucktes Schreiben des Pfarrers Oeri von Lausen vor, in dem er sich auf den Gesetzesentwurf über Ehe- und Vaterschaftssachen äussert. Er, und da sind laut seiner Aussage alle Pfarrer mit ihm einig, empfiehlt dem Landrat, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er machte sich vor allem Sorgen über die Herauslösung der Ehe aus dem kirchlichen Rahmen. Er befürchtete, dass mit der Säkularisierung der Ehe der Wert der Ehe verloren ginge. Dies zeige sich vor allem auch im leichtfertigen Umgang mit Scheidung.
Ich wurde von mehreren Seiten auf das finanzielle Ehehindernis angesprochen. Es stimmt, dass von der Frau eine Heiratsgebühr bezahlt werden musste. Sie erkaufte sich somit das Bürgerrecht der Heimatgemeinde des Ehemannes. Diese Gebühren wurden auch auf Bundesebene angesprochen. Viele Kantone, dazu gehörte auch Baselland, verlangten von auswärtigen Bräuten mehr Gebühren.

§21 Der Einkaufspreis für die auswärtige Braut eines Bürgers beträgt:
bei Ausländerinnen ..... 50.– Fr
bei Schweizerinnen ..... 30.– Fr
welche sämtliche Gebühren in die Gemeindeschulkassen fliessen.
Hievon befreit sind heimatliche Bräute, welche sich seit 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung 1848 musste das Gesetz revidiert werden, da es im Widerspruch zu § 48 der Bundesverfassung stand. Somit bezahlten alle Fr. 20.–, Ausländerinnen bezahlten immer noch gleich viel. Konnte die Braut das Geld nicht bezahlten, konnte nicht geheiratet werden. Die Heimatgemeinde des Bräutigams hatte ein Interesse daran, Ehen, von denen sie überzeugt waren, dass sie unterstützungspflichtig würden,

zu verbieten. Dadurch, dass die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes übernahm, übernahm die Heimatgemeinde des Ehemannes auch die Pflicht, die Familie in finanziellen Schwierigkeiten zu unterstützen. War das Paar nicht verheiratet, musste die Heimatgemeinde der Frau für die Unterstützung aufkommen. In den von mir untersuchten Rekursakten habe ich jedoch keine Fälle gefunden, welche sich mit diesem Thema auseinandersetzten.

Fazit

Den grössten Anteil bilden die Gesuche um Dispensation bei Eheschliessung zwischen Verschwägerten. Das rührt unter anderem daher, dass gesetzlich festgehalten war, dass man dieses Ehehindernis durch Dispensationsgesuch umgehen konnte, und auch, wie man in diesem Falle vorzugehen hatte. In den Akten sind daher wenige Konfliktfälle zu finden, welche sich ausschliesslich mit dem Eheverbot von Verschwägerten befassten. Trotzdem scheint dieses Thema, wenn man die Akten zu den Gesetzentwürfen so wie die Entwürfe selber anschaut, die heftigste Reaktion seitens des Volkes als auch seitens der Regierung, hervorgerufen zu haben. Das ist schon daran zu sehen, dass sich das Gesetz in den drei Entwürfen immer wieder änderte.

Bei Kleinmann wird das Verbot gänzlich aufgehoben.

Im Entwurf von 1848 geht man wieder auf die alte Regelung zurück, dass die Heirat zwischen Verschwägerten zwar verboten ist, jedoch die Möglichkeit besteht, einen Antrag um Dispensation zu stellen.

Im letzten Entwurf von 1850 wird das Eheverbot zwischen Verschwägerten ganz weggelassen. Dabei spricht die Kommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, den Interessenskonflikt zwischen den Dispensationsverfahren und den Idealen einer Republik an: «Rechtsgleichheit für einen wie für den andern. Sträubt sich die Natur in einem Falle nicht, so thut sie's auch – nämlich bei gleichem Verwandtschaftsverhältniss – im andern nicht.» Das Verfahren wurde auch von anderen Seiten immer wieder kritisiert und es wurde der Wunsch geäussert, dass das Eheverbot und die damit verbundenen Umtriebe, welche das Dispensationsverfahren mit sich bringe, abzuschaffen. Trotz all diesen Einwänden blieb das Verbot bis zur Bundesverfassung von 1874 gültig.

Ein grosses Problem war die relativ unüberschaubare Situation. Das Ehegesetz war veraltet. Man versuchte ein neues zu erstellen. Jedoch scheiterten alle drei Versuche. Das Ehegesetz wurde mit zusätzlichen Gesetzen immer wieder der aktuellen Situation angepasst, was für Verwirrung in den Behörden sorgte. So wusste z. B. der Pfarrer nicht, wie er vorgehen musste bei einer Wiederverheiratung von Geschiedenen: braucht es nochmals eine kirchliche Trauung? Zudem mussten sich der Regierungs- und der Landrat noch lange mit diesen Gesuchen herumschlagen.

Die Diskussionen um die Wiederverheiratung von Geschiedenen unter sich haben gezeigt, dass es hier um weit mehr ging als nur um ein Gesetz. Ganz deutlich wird hier das Machtspiel zwischen Kirche und Staat, was die Ehe betrifft. Die Ehe begann sich allmählich aus dem Zuständigkeitsbereich der Kirche zu lösen. Die Kirche befürchtete, dadurch den Einfluss auf die Ehe zu verlieren. Sie befürchtete aber auch, dass der Ehebund, welchen sie als heiligen Bund sah, seinen Wert verlieren könnte und leichtfertig damit umgegangen würde. Der Staat hingegen sieht die Ehe als eine Institution, welche zumindest zu einem gewissen Teil unter seine Kompetenz fällt. In ihrer Einleitung zum Gesetzentwurf von 1850 spricht die Kommission das Problem der Zuständigkeit der Ehe an.

Bei Beantwortung der drei Hauptfragen des Ehegesetzes, nämlich 1. Wie kommt die Ehe zu Stande (Erfordernisse und Hindernisse), 2. Welche Wirkung hat sie (Rechte und Pflichten) und 3. Wodurch und wie wird sie aufgelöst; — bei all diesen Fragen bleibt immer die schwierigste Aufgabe zu lösen: den freien Willen, das Selbstverfügungsrecht jedes Bürgers möglichst zu ehren, zu schützen, dann aber auch die Interessen des Staates zu wahren; denn die Ehe ist kein rein privatrechtliches Institut, nicht blosser Gesellschaftsvertrag, der Staat darf sie, als die Quelle legitimer Abstammung, als die rechtmässige Schaffung von Staatsbürgern nicht aus den Augen verlieren. Dieses war unser Massstab, den wir jeder Bestimmung anlegten, bevor wir sie definitiv genehmigten.

Neben der Ehe als staatliche Institution, ist die Ehe immer auch noch eine private Angelegenheit. Wie lassen sich also die Interessen beider Parteien vereinbaren?

Ich denke, dass dies eines der grossen Probleme in der Entwicklung einer neuen Ehegerichtsordnung war. Man versuchte so gut als möglich allen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Ansprüche an das neue Ehegesetz:

- Es sollte klar und für jeden Bürger verständlich sein.
- Es sollte nicht zu ausführlich sein und trotzdem sollte darin alles geregelt sein, damit keine Unklarheiten entstehen könnten.
- Es sollte dem Zeitgeist entsprechen, aber auch nicht zu radikal sein.
- Es wurde eine revidierte Version der veralteten Ordnung gewünscht.
- Es sollte sich nicht zu stark an der städtischen Ordnung von 1837 orientieren.

Alle diese Punkte spielen immer wieder in den Gesetzentwürfen und den daraus resultierenden Diskussionen eine wichtige Rolle.

Ein Punkt, den ich hier noch kurz aufgreifen möchte, ist das Verständnis von Ehe, welches sich durch die Untersuchung der Quellen herauskristallisiert. Die Quellen vermitteln ein sehr pragmatisches Eheverständnis. Dies findet sich vor allem in den Begründungen der Antragsteller, wieso diese Eheschliessung notwendig sei. Dabei werden immer sehr soziale Aspekte angeschnitten. Es geht um die Zweckmässigkeit der Ehe: Die Kinder brauchen die Zuwendung einer Mutter; es braucht einen Mann im Haus, der für das Geschäft sorgt. Liebe wird in diesen Begründungen nie angesprochen. Das heisst jedoch nicht, dass es sich hier nur um rein zweckmässige Verbindungen handelte. Es ging hier aber darum, eine Dispensation zu erhalten von etwas, das im Grunde genommen verboten war. Es ging daher auch darum zu erklären, wieso der Staat ein Interesse haben sollte, von diesem Verbot abzusehen. Daher liegt natürlich die Hervorhebung Zweckmässigkeit der Heirat nahe.

Ein weiterer Aspekt, der in den Quellen zur Sprache kam, ist das Armenwesen. Die finanzielle Lage eines Brautpaares spielte eine wesentliche Rolle bei der Eheschliessung. War ein Paar finanziell nicht abgesichert, konnte es die Ehe nicht eingehen. Diese finanzielle Abhängigkeit, so scheint es mir, war ein Teufelskreis. Waren die nötigen Mittel nicht vorhanden, konnte die Ehe nicht eingegangen werden, die Ehe hätte aber zumindest teilweise das Einkommen der Familie gesichert. Dies zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen eine Witwe sich wieder verheiraten möchte, denn ohne die Hilfe eines Ehemannes konnte sie sich und ihre Kinder nicht versorgen. So war man zum Beispiel in einer Posamenterfamilie auf die Hilfe mehrerer Personen aus der Familie angewiesen. Es arbeitete oft mehr als eine Person am Webstuhl, um

die anfallende Arbeit zu verrichten. Zudem führten die meisten Familien nebenbei noch einen Hof. Sollte jetzt einer der Ehepartner fehlen, fehlte somit auch eine Arbeitskraft, was das Einkommen der Familie in Gefahr brachte. Es war daher nötig, sich sobald als möglich wieder zu verheiraten. Es wurden daher in den Begründungsschreiben immer diese zweckmässigen Gründe angegeben.

Im Rahmen der Lizentiatsarbeit war nur eine eingeschränkte Untersuchung der Akten möglich, es gibt bestimmt noch viel zu untersuchen. Ich hoffe trotzdem, dass ich anhand von Beispielen aus dem Bereich des Eherechts eine längere Phase der Rechtsunsicherheit und der verschiedenen damit verbundenen Probleme und Problemlösungen aufzeigen konnte.

Dominik Wunderlin

Jakobspilger in Basel und im Jura?

Überlegungen im Rahmen eines Projektes für einen neuen Anschlussweg zur schweizerischen ViaJacobi und für ein Pilgerkreuz Basel

Vor 50 Jahren hätte man dies noch kaum für möglich gehalten und auch noch vor 25 Jahren: Das Pilgern an einen heiligen Ort ist heute wieder zeitgemäss und vor allem nicht mehr nur etwas Katholisches. Eine grosse Anziehungskraft hat vor allem Santiago de Compostela, das aus allen Ecken Europas zu Fuss, mit dem Velo oder auch zu Pferd angesteuert wird.[1]
Viel ist gerade in den letzten Jahren über die Jakobuspilgerei geschrieben worden. Neben zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen, farbigen Bildbänden und praktischen Reiseführern längst ohne Zahl sind es – ebenfalls bald ohne Zahl! – auch zwischen zwei Buchdeckeln gedruckte Erlebnisberichte, die zum Aufbruch animieren. Ganz besonders stark zur heutigen «Massenbewegung» in Richtung Galizien beigetragen haben sicher der deutsche Entertainer Hape Kerkeling und die amerikanische Schauspielerin Shirley MacLaine mit ihren grossen Bestsellern.[2] Daneben gibt es aber auch weitere Autorinnen und Autoren, die ihre Leserschaft finden.[3] Ganz aktuell sorgen nun im April/Mai 2011 der in den Ruhestand getretene Tessiner Regierungsrat Luigi

[1] Ein neuer Höhepunkt wurde im heiligen Jahr 2010 erreicht mit 272 135 auf dem Pilgerbüro in Santiago registrierten Pilgern, darunter vermutlich ca. 1200 aus der Schweiz. http://www.jakobus-info.de/jakobuspilger/statik06.htm; und: http://www.jakobus-info.de/jakobuspilger/statik01.htm

[2] Hape Kerkeling, Ich bin dann mal weg: Meine Reise auf dem Jakobsweg. München 2006 (Auch in andere Sprachen übersetzt und inzwischen allein in deutscher Ausgabe weit über vier Millionen verkaufte Exemplare.) – Shirley MacLaine, The Camino, A Journey of the Spirit. New York 2000 (Dt. Der Jakobsweg – Eine spirituelle Reise).

[3] So aus unserer Region die Ettingerin Pia Brodmann: Zu Fuss von Basel nach Santiago de Compostela. Basel 2007; und der Reinacher Arthur W. Müller, 81 Tage auf dem Jakobsweg. Von Reinach/Basel nach Santiago de Compostela. Reinach 2010.